

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 30. Juni 1967

Datum	Inhalt:	Seite
23. 6. 1967	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967)	351
23. 6. 1967	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau	360
23. 6. 1967	Achtes Gesetz über Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	361
23. 6. 1967	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung	361
23. 6. 1967	Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	362
23. 6. 1967	Verordnung über die Umgliederung der Gemeinde Happing in die Stadt Rosenheim und über die Änderung der Grenze des Landkreises Rosenheim	362
23. 6. 1967	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten	363
17. 5. 1967	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	363
17. 5. 1967	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	364
23. 5. 1967	Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (POVerw.)	366
29. 5. 1967	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte in Binnenschiffahrtssachen	371
29. 5. 1967	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern	371
29. 5. 1967	Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern	371
12. 6. 1967	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes	372
13. 6. 1967	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Preise für Milch	372
13. 6. 1967	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes	372
22. 6. 1967	Verordnung über die Schulanmeldung und die Schulummeldung (3. AVVoSchG)	372
20. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Handelsregisters	381
1. 6. 1967	Berichtigung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 15. März 1967 (GVBl. S. 320)	381
	Druckfehlerberichtigungen	381

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des
Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1967
(Haushaltsgesetz 1967)**

Vom 23. Juni 1967

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1967 wird festgestellt:

I. im Ordentlichen Teil

in Einnahme auf	8 011 797 600 DM
und zwar	
an fortdauernden	
Einnahmen auf 7 982 118 600 DM	
an einmaligen	
Einnahmen auf 29 679 000 DM	

in Ausgabe auf	8 011 797 600 DM
und zwar	
an fortdauernden	
Ausgaben auf 7 546 538 500 DM	
an einmaligen	
Ausgaben auf 465 259 100 DM	

II. im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf . . .	<u>728 262 400 DM</u>
insgesamt in Einnahme	
und Ausgabe auf	<u>8 740 060 000 DM</u>

Art. 2

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, folgende Anlehen aufzunehmen:
- a) Die im Haushaltsplan 1967 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 621 900 000 DM,
 - b) die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 vom 13. April 1966 (GVBl. S. 139) genehmigten Anlehen, soweit sie bis zum Ablauf des Rechnungsjahres

1966 nicht aufgekomen sind und zur Deckung der im Haushaltsplan 1966 und in früheren Haushaltsplänen aufgeführten Ausgaben oder der in das Rechnungsjahr 1967 zu übertragenden Ausgabe-reste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel

- des Bundes,
- des Lastenausgleichsfonds,
- der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, von Landesversicherungsanstalten oder von sonstigen Instituten

die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 1—3 veranschlagten Anlehen überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner bis zu einem Höchstbetrag von 300 Millionen DM für die Anlehensbeträge, die der Freistaat Bayern für die Finanzierung des 1. Bauabschnitts der Universitätskliniken München-Großhadern erhalten kann (vgl. Kap. A 05 03 B Tit. 734).

(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner um die Anlehensbeträge, die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 8 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen verwendet oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanlehen notwendig werden.

(5) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates oder aus Kassenkrediten bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(6) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8 a Abs. 2 RHO auf 400 Millionen DM festgesetzt. Die Kreditaufnahmen dürfen wiederholt werden.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Rahmen der Durchführung von Abkommen der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten auf dem Gebiete der Atomkernenergie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bezug von Kernreaktorbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen, sowie im Rahmen von Verträgen im Vollzug des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) Freistellungsverpflichtungen oder sonstige diesen Zwecken dienende Gewährleistungen in dem sich aus den Abkommen und beim Vollzug des Atomgesetzes ergebenden Umfang zu übernehmen.

(8) Die in Art. 2 Absätze 7 und 8 des Haushaltsgesetzes 1965 erteilten Ermächtigungen zum Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte gelten weiter.

Art. 3

Aus konjunkturpolitischen Gründen kann die Staatsregierung die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von einer besonderen vorherigen Zustimmung abhängig machen. Das gleiche gilt für das Eingehen von Verbindlichkeiten zu Lasten künftiger Rechnungsjahre. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahres 1967 auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrages die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung oder Sperre darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Freistaates Bayern beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten gedeckt sind.

(2) Über die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zur Bindung von Ausgabemitteln künftiger Rechnungsjahre, über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel sowie über die als „gesperrt“ bezeichneten Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung darf für Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat.

(3) Der in § 30 a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 80 000 DM erhöht. Die Mittel der Titel 205 sind übertragbar.

(4) Abweichend von § 33 Abs. 2 RHO dürfen Ausgabebewilligungen des Außerordentlichen Haushalts für staatliche Hochbaumaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 RHO überschritten werden, wenn die Mehrausgaben durch gleichhohe Minderausgaben bei anderen Ausgabebewilligungen des Außerordentlichen Haushalts für staatliche Hochbaumaßnahmen ausgeglichen werden.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Grundstücke und Grundstückeile an die Landkreise auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreisverband Bayern (3. Anlage zum Haushaltsgesetz 1959, GVBl. S. 169) unentgeltlich zu übereignen.

Art. 5

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. Zum Ausgleich eines Personalbedarfs kann die Staatsregierung auf Antrag eines Staatsministeriums mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen und Mittel von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans übertragen. Eines Beschlusses der Staatsregierung bedarf es nicht, wenn der Personalausgleich innerhalb eines Einzelplans erfolgt oder die beteiligten Ministerien einig sind und das Staatsministerium der Finanzen dieser Regelung zustimmt. § 36 a RHO bleibt unberührt.

(2) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter im dienstlichen Interesse des Freistaates Bayern mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein

unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Staatsministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Über den weiteren Verbleib der ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Wird ein Beamter oder Richter, der auf einer Leerstelle geführt wird, wieder im Dienst des Freistaates Bayern verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Handelt es sich bei der hierdurch frei werdenden Leerstelle um eine nach Abs. 2 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte oder Richter auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 RHO ohne besondere Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Rahmen der innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschafteten Personalausgabeansätze der Tit. 100 bis 105 geleistet werden.

(4) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug der §§ 71 e bis 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579 — G 131 —) erforderlichen k.u.-Stellen durch Stellenumwandlung zu schaffen.

(5) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel und nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

Art. 5 a

Die im Haushaltsplan 1967 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1968 besetzt werden. Ferner dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden. In besonderen Fällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

Art. 6

(1) Die in das Rechnungsjahr 1967 aus Titeln des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 zu übertragenden Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die im Rechnungsjahr 1967 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die auf Einzeltitel aufgeteilt werden, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche

gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1967 auf das Rechnungsjahr 1968 zu übertragenden Ausgaberechte. Das Staatsministerium der Finanzen kann ferner in besonders begründeten Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet oder daß für Ausgabeansätze, die nicht als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit zugelassen wird, soweit Leistungen aus diesen Ausgabeansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1967 (Ausgaberechte) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages im Rechnungsjahr 1967 oder eines Fehlbetrages aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) In Abweichung von § 31 Satz 2 RHO sind übertragbare Ausgabemittel mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.

Art. 7

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelten lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

Art. 8

Für die Durchführung des Haushaltsplans und für die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

Art. 9

Art. 2 bis 5 und Art. 6 bis 8 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Rechnungsjahres weiter.

Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 23. Juni 1967

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für 1967			Betrag für 1966		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
							Ordentlicher
01	Landtag und Senat	92 900	13 013 900	— 12 921 000	83 000	12 794 700	— 12 711 700
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 103 700	5 971 700	— 4 868 000	1 005 200	6 025 100	— 5 019 900
03	Staatsministerium des Innern	244 155 000	1 441 410 800	— 1 197 255 800	225 519 500	1 379 998 400	— 1 154 478 900
04	Staatsministerium der Justiz	126 573 500	287 281 100	— 160 707 600	112 971 900	276 514 000	— 163 542 100
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	218 463 600	1 899 635 500	— 1 681 171 900	249 948 100	1 831 787 800	— 1 581 839 700
06	Staatsministerium der Finanzen	191 012 500	592 408 400	— 401 395 900	180 226 400	610 281 200	— 430 054 800
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	32 350 700	114 787 200	— 82 436 500	34 204 300	111 957 500	— 77 753 200
08	Staatsministerium f. Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	340 637 000	599 830 200	— 259 193 200	467 275 100	800 090 600	— 332 815 500
09	Staatsministerium f. Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten — Staats- forstverwaltung —	231 870 900	239 101 200	+ 42 769 700	291 570 600	257 441 400	+ 34 129 200
10	Staatsministerium f. Ar- beit und soziale Fürsorge	28 122 700	158 875 000	— 130 752 300	28 340 500	158 896 900	— 130 556 400
11	Oberster Rechnungshof	4 400	7 015 600	— 7 011 200	4 400	6 383 100	— 6 378 700
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	28 300	1 289 700	— 1 261 400	—	—	—
13	Allgemeine Finanzver- waltung	6 547 382 400	2 651 177 300	+ 3 896 205 100	6 362 403 900	2 501 382 200	+ 3 861 021 700
	Summe	8 011 797 600	8 011 797 600	—	7 953 552 900	7 953 552 900	—
							Außerordentlicher
03	Staatsministerium des Innern	150 000	265 914 000	— 265 764 000	—	377 500 000	— 377 500 000
04	Staatsministerium der Justiz	—	13 842 400	— 13 842 400	—	—	—
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	96 800 000	225 527 800	— 128 727 800	—	30 000 000	— 30 000 000
06	Staatsministerium der Finanzen	—	28 320 300	— 28 320 300	—	—	—
	zu übertragen	96 950 000	533 604 500	— 436 654 500	—	407 500 000	— 407 500 000

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1966

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Staatshaushalt							
9 900	—	219 200	—	—	—	209 300	—
98 500	—	—	53 400	—	—	—	151 900
18 635 500	—	61 412 400	—	—	—	42 776 900	—
13 601 600	—	10 767 100	—	—	—	—	2 834 500
—	31 484 500	67 847 700	—	—	—	99 332 200	—
10 786 100	—	—	17 872 800	—	—	—	28 658 900
—	1 853 600	2 829 700	—	—	—	4 683 300	—
—	126 638 100	—	200 260 400	—	—	—	73 622 300
—	9 699 700	—	18 340 200	8 640 500	—	—	—
—	217 800	—	21 900	—	—	195 900	—
—	—	632 500	—	—	—	632 500	—
28 300	—	1 289 700	—	—	—	1 261 400	—
184 978 500	—	149 795 100	—	35 183 400	—	—	—
<u>228 138 400</u>	<u>169 893 700</u>	<u>294 793 400</u>	<u>236 548 700</u>	<u>43 823 900</u>	—	<u>149 091 500</u>	<u>105 267 600</u>
58 244 700	—	58 244 700	—	43 823 900	—	43 823 900	—
Staatshaushalt							
150 000	—	—	111 586 000	—	—	—	111 736 000
—	—	13 842 400	—	—	—	13 842 400	—
96 800 000	—	195 527 800	—	—	—	98 727 800	—
—	—	28 320 300	—	—	—	28 320 300	—
<u>96 950 000</u>	—	<u>237 690 500</u>	<u>111 586 000</u>	—	—	<u>140 890 500</u>	<u>111 736 000</u>

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für 1967			Betrag für 1966		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
	Übertrag	96 950 000	533 604 500	— 436 654 500	—	407 500 000	— 407 500 000
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	—	14 830 000	— 14 830 000	—	51 800 000	— 51 800 000
08	Staatsministerium f. Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten — Ernäh- rung und Landwirtschaft	—	19 970 000	— 19 970 000	—	—	—
09	Staatsministerium f. Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten — Staats- forstverwaltung	9 362 400	9 400 900	— 38 500	—	—	—
10	Staatsministerium f. Ar- beit und soziale Fürsorge	—	3 399 800	— 3 399 800	—	—	—
13	Allgemeine Finanzver- waltung	621 950 000	147 057 200	+ 474 892 800	532 700 000	73 400 000	+ 459 300 000
	Summe	728 262 400	728 262 400	—	532 700 000	532 700 000	—
Ordentlicher und Außerordentlicher							
01	Landtag und Senat	92 900	13 013 900	— 12 921 000	83 000	12 794 700	— 12 711 700
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 103 700	5 971 700	— 4 868 000	1 005 200	6 025 100	— 5 019 900
03	Staatsministerium des Innern	244 305 000	1 707 324 800	— 1 463 019 800	225 519 500	1 757 498 400	— 1 531 978 900
04	Staatsministerium der Justiz	126 573 500	301 123 500	— 174 550 000	112 971 900	276 514 000	— 163 542 100
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus . . .	315 263 600	2 125 163 300	— 1 809 899 700	249 948 100	1 861 787 800	— 1 611 839 700
06	Staatsministerium der Finanzen	191 012 500	620 728 700	— 429 716 200	180 226 400	610 281 200	— 430 054 800
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	32 350 700	129 617 200	— 97 266 500	34 204 300	163 757 500	— 129 553 200
08	Staatsministerium f. Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten — Ernäh- rung und Landwirtschaft	340 637 000	619 800 200	— 279 163 200	467 275 100	800 090 600	— 332 815 500
09	Staatsministerium f. Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten — Staats- forstverwaltung	291 233 300	248 502 100	+ 42 731 200	291 570 600	257 441 400	+ 34 129 200
10	Staatsministerium f. Ar- beit und soziale Fürsorge	28 122 700	162 274 800	— 134 152 100	28 340 500	158 896 900	— 130 556 400
11	Oberster Rechnungshof . . .	4 400	7 015 600	— 7 011 200	4 400	6 383 100	— 6 378 700
12	Staatsminister für Bun- desangelegenheiten	28 300	1 289 700	— 1 261 400	—	—	—
13	Allgemeine Finanzver- waltung	7 169 332 400	2 798 234 500	+ 4 371 097 900	6 895 103 900	2 574 782 200	+ 4 320 321 700
	Summe	8 740 060 000	8 740 060 000	—	8 486 252 900	8 486 252 900	—

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1966

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
96 950 000	—	237 690 500	111 586 000	—	—	140 890 500	111 736 000
—	—	—	36 970 000	—	—	—	36 970 000
—	—	19 970 000	—	—	—	19 970 000	—
9 362 400	—	9 400 900	—	—	—	38 500	—
—	—	3 399 800	—	—	—	3 399 800	—
89 250 000	—	73 657 200	—	15 592 800	—	—	—
195 562 400	—	344 118 400	148 556 000	15 592 800	—	164 298 800	148 706 000
195 562 400	—	195 562 400	—	15 592 800	—	15 592 800	—
Staatshaushalt zusammen							
9 900	—	219 200	—	—	—	209 300	—
98 500	—	—	53 400	—	—	—	151 900
18 785 500	—	—	50 173 600	—	—	—	68 959 100
13 601 600	—	24 609 500	—	—	—	11 007 900	—
65 315 500	—	263 375 500	—	—	—	198 060 000	—
10 786 100	—	10 447 500	—	—	—	—	338 600
—	1 853 600	—	34 140 300	—	—	—	32 286 700
—	126 638 100	—	180 290 400	—	—	—	53 652 300
—	337 300	—	8 939 300	8 602 000	—	—	—
—	217 800	3 377 900	—	—	—	3 595 700	—
—	—	632 500	—	—	—	632 500	—
28 300	—	1 289 700	—	—	—	1 261 400	—
274 228 500	—	223 452 300	—	50 776 200	—	—	—
382 853 900	129 046 800	527 404 100	273 597 000	59 378 200	—	214 766 800	155 388 600
253 807 100	—	253 807 100	—	59 378 200	—	59 378 200	—

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz 1967**

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die für die Unterteile folgender Titel veranschlagten Ausgabemittel gegenseitig deckungsfähig:

- a) Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)
 Unterteil a (Unterhaltung)
 Unterteil b (Ersatz) und
 Unterteil c (Ergänzung)
- b) Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkdienstwohnungen)
 Unterteil a (Unterhaltung)
 Unterteil b (Ersatz) und
 Unterteil c (Ergänzung)
- c) Titel 215 (Reisekostenvergütungen)
 Unterteil a (Inlandsreisen) und
 Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

- a) Stellen für planmäßige Beamte und Richter (Tit. 101)
 durch Beamte zur Anstellung, abgeordnete Beamte und Richter (Tit. 103),
 durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104) und durch Anwärter (Tit. 105);
- b) Stellen für Beamte zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a)
 durch Anwärter (Tit. 105);
- c) Stellen für außer-(über-)tarifliche und tarifliche Angestellte (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1a und b) durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c) und durch Arbeiter (Tit. 104 Unterteil b).

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in den §§ 35 Abs. 6 oder 39 Abs. 6 der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Bewährungszeit oder die in § 43 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben.

3. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 108 (Trennungsgeld) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen) verwendet werden.

4. Aus Mitteln für Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden, wenn auch damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Aus Mitteln der Tit. 217 dürfen nach Maßgabe von Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbedienstete als Trennungsgeldempfänger gewährt werden.

Aus Mitteln der Tit. 299 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch geleistet werden die Ausgaben

- a) für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern in Strafverfahren nach Maßgabe von Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen,
- b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (Bek. vom 5. Juli 1963 — StAnz. Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- c) für den Ersatz von Sachschäden bei Unfällen im Dienst außerhalb der Dienstunfallfürsorge (Abschn. II und III der Richtlinien vom 15. März 1966 — StAnz. Nr. 12),
- d) für die Kosten der Zusatzverpflegung (Infektionszulage) an Beamte (FM-Note vom 10. Juni 1963 Az.: P 1535/1 A-8594).
5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an Beamten zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a), Anwärtern und Dienstanfängern (Tit. 105) und Angestellten (Tit. 104 Unterteil a) nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden. Dies gilt nicht für
- „Sonstige Hilfsleistungen“ (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c),
 Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105),
 Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2),
 Beamte zur Anstellung bei Kap. 05 08 Tit. 103 (Universitäts- bzw. Hochschuldozenten und apl. Professoren, wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten),
 Anwärter des höheren, gehobenen und mittleren Bibliothek- und Archivdienstes (Kap. 05 25 Tit. 105 Kap. 05 28 Tit. 105),
 Studienreferendare (Kap. 05 36 Tit. 105),
 Anwärter für das Lehramt an Realschulen (Kap. 05 37 Tit. 105),
 Lehramtsanwärterinnen H und Fachlehreranwärter (Kap. 05 40 Tit. 105),
 Anwärter für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen sowie an kaufmännischen Schulen (Kap. 05 41 B Tit. 105),
 Bergreferendare (Kap. 07 03 Tit. 105),
 Forstreferendare (Kap. 09 03 Tit. 105, Kap. 09 04 Tit. 105).

Bei dringendem Bedarf können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde für eine ganz-tägige Besetzung zur Verfügung stehende Stellen für Schreibkräfte der VergGr. IX bis VII BAT und für Krankenhauspflegepersonal der VergGr. Kr. I bis IV mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe besetzt werden; dies gilt nur für höchstens 25 v. H. der dafür veranschlagten Stellen eines Kapitels und nicht für Stellenbesetzungen nach Nr. 2.

Stellen für Angestellte, die überwiegend Tätigkeiten verrichten, die zum Bewährungsaufstieg berechtigen, dürfen auch mit solchen Angestellten

einer höheren Vergütungsgruppe besetzt werden, die die Voraussetzungen des § 23a BAT für die Einreihung in die höhere Vergütungsgruppe erfüllen. In den Verzeichnissen über die Besetzung der Stellen (§ 40 RWB) ist die höhere Eingruppierung besonders zu vermerken.

Von den Übersichten über den Bedarf an tariflichen Angestellten darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Angestellte nach der Vergütungsordnung infolge des Eintritts genau bestimmter, in ihrer Person liegender Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2b BAT) einen tariflichen Anspruch auf Höhergruppierung haben, oder wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund sonstiger für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Rechnungsjahres in Kraft tretender Tarifverträge durchzuführen sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Planstellen verwendet werden. Alle Höhergruppierungen auf Grund dieser Bestimmungen sind in den Verzeichnissen über die Besetzung der Planstellen (§ 40 RWB) besonders zu vermerken.

Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten hinsichtlich der Beamten zur Anstellung, der Anwärter und der Angestellten mit den Ausnahmen nach Abs. 1, für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titelbüchern in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. Dies gilt nicht für die Ausnahmen nach Abs. 1 und für die bei den Titeln 103b bzw. 103d („Abgeordnete Beamte“) und 104b („Löhne der Arbeiter“) und bei Kap. 05 08 Tit. 104a veranschlagten Mittel. Soweit bei diesen nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung der Personalausgaben einbezogenen Ansätzen über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, kann das Staatsministerium der Finanzen die Zustimmung hierzu allgemein erteilen, wenn die Überschreitungen ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nr. 2 zurückzuführen sind.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 DM, nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahrsansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen (Unterteile eines Titels) sind für die Verwaltungen nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Die Überschreitung der Haushaltsmittel eines solchen bindenden Unterteils eines Titels bedarf in Anwendung des § 33 Abs. 1 RHO der

vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Wenn die Überschreitung eines zweckgebundenen Unterteils aus Ersparnissen anderer Unterteile des gleichen Titels gedeckt werden kann und dadurch eine Überschreitung des Gesamtbetrages des Titels nicht eintritt, braucht aber die Überschreitung in der Haushaltsrechnung nicht als solche nachgewiesen und begründet zu werden. In den Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu einer solchen Haushaltsüberschreitung brauchen deshalb künftig nur die Gründe für das Staatsministerium der Finanzen, nicht aber für die Haushaltsrechnung aufgeführt werden. Für die Zerlegungsabschnitte 1f der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus Mitteln der Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbedienstete aus anderen als Personalausgabeansätzen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen, Essenszuschüsse, Infektionszulagen u. dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

8. Rückerstattungen an Umsatzsteuer für Lieferungen aus Berlin und Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, von Kosten für Fernmeldeanlagen sowie von Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen. Als Erstattung in diesem Sinn gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes vom 17. Dez. 1956 (BayBS III S 422) oder von Postgebührenaufschlägen, die mit Erlösen für Lieferungen oder Leistungen des Staates vereinnahmt werden.

Rückzuzahlende Miet- und Pachteinnahmen aus früheren Rechnungsjahren sind von der Einnahme abzusetzen.

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 zu vereinnahmen.
10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten.
- a) Ist die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht den Staatsbehörden übertragen, so erhalten diese folgende Kostenanteile:
- | | | |
|--|--------------|----------|
| Bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis | 100 000 DM | 5 %, |
| bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis | 1 000 000 DM | 4 1/2 %, |
| bei einer anrechnungsfähigen Bausumme über | 1 000 000 DM | 4 %. |
- Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel.
- Die bei anrechnungsfähigen Bausummen bis bzw. über 1 Mio DM festgelegten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5 % erhöht werden.
- b) Sind für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht freiberuflich schaffende Architekten eingeschaltet und sind diesen die Leistungen nach § 19 (1) ganz oder teilweise und nach

§ 10 (5) der Gebührenordnung für Architekten (GOA) übertragen, so sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen ebenso wie die Auslagen der Architekten nach § 33 GOA aus den Bauausgabemitteln (gesonderter Ansatz bei den Baunebenkosten) zu bestreiten. Die GOA ist gemäß § 1 Abs. 2 der VO Pr. Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 in der Fassung der VO Pr. Nr. 13/58 vom 11. November 1958 eine Höchstpreisvorschrift.

Für die Leistungen, die nicht von freiberuflich schaffenden Architekten, sondern von den staatlichen Bauämtern zu erbringen sind, können von den Bauämtern Mittel für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht in folgender Höhe in Anspruch genommen werden:

Für die örtliche Bauführung:

1,3 % der anrechnungsfähigen Baukosten, ggf. erhöht um ein Drittel bei Umbauten (vgl. § 14 GOA);

für Teilleistungen nach § 19 (1) GOA:

0,9 % der anrechnungsfähigen Baukosten oder für den sich nach dem Gesamtleistungsbild ergebenden Vergütungsanteil aus den Staffelsätzen nach Buchstabe a) abzüglich 1,3 %, falls dieser Anteil höher ist.

In Abweichung hiervon kann der Satz beim I. Bauabschnitt der neuen Universitätskliniken in München-Großhadern (Kap. A 05 03 B Tit. 734) wegen der Besonderheit des Projekts bis zu 1,5 % betragen. Dies gilt für die Zeit ab 1. Januar 1965. Die tatsächlichen Ausgaben sind jedoch im einzelnen nachzuweisen.

- c) Früher nach anderen Grundsätzen bewilligte Kostenanteile für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben bleiben bis zum Abschluß dieser Baumaßnahmen unverändert.
- d) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:
1. Die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
 2. die Sachausgaben nach Maßgabe der von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassenen Richtlinien vom 17. Januar 1963 — Az — IV Z — 9083 b 51,
 3. die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.
11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der Einnahmen (einschl. der Einnahmereste) den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereise und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabebetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene, zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. So-

weit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (I. VAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereise nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt gemäß Art. 10 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.

Soweit auf Leertitel Ausgaben aus Ausgabereisen geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 RHO.

12. Die im laufenden Rechnungsjahr anfallenden, wirtschaftlich dem folgenden Rechnungsjahr zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Kap. 09 04 Tit. 15, 400 und 406 sind bis zur Buchung auf das folgende Rechnungsjahr bei den Kassen als Verwahrungen und Vorschüsse nachzuweisen. Die Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans geleistet werden.
- Die Wirtschaftsbetriebe des Staates dürfen nach Beendigung des Wirtschaftsjahres bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes des folgenden Jahres nach den Wirtschaftsplänen des Haushaltsentwurfs (Anlage C zum Epl. 13) die Erträge und Aufwendungen bewirtschaften und Maßnahmen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Investitionen) treffen, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.
13. Für die Benützung von Dienstkraftwagen zu Privatzielen gelten die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen.
14. An die Beamten, Angestellten und vollbeschäftigten Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. Einer Genehmigung nach § 49 RHO bedarf es in diesen Fällen nicht.
15. In Abweichung von § 47 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 RHO dürfen im Vollzug der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung über die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 96) amtliche Drucksachen unentgeltlich abgegeben werden.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

Vom 23. Juni 1967

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der

Fassung vom 22. Juni 1966 (GVBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anteilsmasse sind die Schlüsselmasse, der Verstärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10, die Kopfbeträge bei den Finanzzuweisungen, die Polizeikostenzuschüsse, die Zuschüsse für die gemeindlichen Gesundheitsämter und chemischen Untersuchungsanstalten, die Zuschüsse zu den notwendigen Beförderungskosten der Schüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VoSchG), die Bedarfszuweisungen sowie die Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Schlüsselmasse und die Verstärkungsmittel nach Art. 10 stehen 12,5 v. H., für die übrigen Verbundleistungen 3 v. H. der Verbundmasse zur Verfügung. Soweit sich die Höhe der einzelnen Verbundleistungen nicht aus diesem Gesetz ergibt, sind die Willigungen im Staatshaushaltsplan maßgebend.“

2. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen.“

3. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

(1) Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13 d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) näher bezeichneten Einrichtungen verwendet werden.

(2) Die Finanzmasse jeden Rechnungsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach den Art. 13 a bis 13 d aufgeteilt.“

4. Art. 13 c erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 10 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten;“

5. Nach Art. 13 c wird Art. 13 d eingefügt:

„Art. 13 d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 10 v. H. der nach Abzug der Ausgleichsmasse des Art. 13 c verbleibenden Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2. Um diesen Vomhundertsatz mindern sich die unter Berücksichtigung des Art. 13 c ermittelten Anteilsbeträge des örtlichen Kraftfahrzeugsteueraufkommens nach Art. 13 a.“

§ 2

Das Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau in der durch Gesetz vom 13. April 1966 (GVBl. S. 148) letztmals geänderten Fassung vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 1 tritt an die Stelle des Höchst-

betrages von „600 Millionen DM“ der Höchstbetrag von „750 Millionen DM“.

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Änderungen in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 23. Juni 1967

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Achtes Gesetz
über Zins- und Tilgungsbeihilfen
zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues**

Vom 23. Juni 1967

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ab 1. Januar 1967 zu Lasten des Freistaates Bayern für die Dauer von höchstens 20 Jahren Verpflichtungen zur Gewährung von laufenden Zins- und Tilgungsbeihilfen für Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im Betrage von vierundsechzig Millionen Deutsche Mark zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 23. Juni 1967

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung und der
Landkreisordnung**

Vom 23. Juni 1967

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Artikel 43 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Gemeinderat ist zuständig,

1. die Beamten der Gemeinde zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.

Der Gemeinderat kann diese Befugnisse einem beschließenden Ausschuß (Art. 32 Abs. 2 bis 4) übertragen, und zwar auch in Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf.

(2) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können für bestimmte Gruppen von Angestellten, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten in den Laufbahngruppen des einfachen oder des mittleren Dienstes vergleichbar ist, und für die Arbeiter die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten

Befugnisse dem ersten Bürgermeister übertragen werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats; falls der Beschluß nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats.“

- b) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

§ 2

Artikel 38 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) in der Fassung vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Kreistag ist zuständig,

1. die Beamten des Landkreises zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Angestellten und Arbeiter des Landkreises einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.

Der Kreistag kann diese Befugnisse dem Kreis Ausschuß oder einem weiteren beschließenden Ausschuß übertragen.

(2) Für bestimmte Gruppen von Angestellten, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten in den Laufbahngruppen des einfachen oder des mittleren Dienstes vergleichbar ist, und für die Arbeiter können die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Befugnisse dem Landrat übertragen werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistags; falls der Beschluß nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistags.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dienstvorgesetzter der Kreisbeamten ist der Landrat. Er führt die Dienstaufsicht über die Kreisbediensteten.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1967 in Kraft.

München, den 23. Juni 1967

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr

Vom 23. Juni 1967

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Der Freistaat Bayern erstattet den Unternehmen für die Personenbeförderung

- a) ihre Fahrgeldausfälle aus der unentgeltlichen Beförderung Blinder und Körperbehinderter (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965, BGBl. I S. 978) und
- b) die Hälfte ihrer Fahrgeldausfälle aus der unentgeltlichen Beförderung Verfolgteter (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 des Bundesgesetzes).

Es werden nur in Bayern entstehende Fahrgeldausfälle erstattet.

Art. 2

(1) Die Erstattung bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der Fahrgeldeinnahmen, die die Unternehmen aus ihrem Nahverkehr nachweisen. Den Vomhundertsatz bestimmt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr durch Rechtsverordnung.

(2) Die Vomhundertsätze für die Jahre 1966 und 1967 bemessen sich je nach den in § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes für diese Jahre bestimmten Vomhundertsätzen entsprechend dem Verhältnis der Zahl der am 31. Dezember 1966 an Blinde und Körperbehinderte zu der Zahl der an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesgesetzes in Bayern ausgegebenen Ausweise.

(3) Ab 1968 werden die Vomhundertsätze für je zwei Jahre neu errechnet, und zwar ausgehend vom Vomhundertsatz für das Jahr 1967 und der Zahl der am 31. Dezember 1966 an Blinde und Körperbehinderte ausgegebenen Ausweise. Die Vomhundertsätze ändern sich in dem Verhältnis, in dem sich die Zahl der Ausweise am letzten Tag vor Beginn des Doppeljahres zur Zahl der Ausweise am 31. Dezember 1966 geändert hat.

(4) Die Vomhundertsätze sind auf ganze Tausendstel abzurunden.

Art. 3

(1) Die Fahrgeldausfälle werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens am 30. Juni für das vorangegangene Jahr zu stellen, der Antrag für das Jahr 1966 spätestens am 30. September 1967.

(2) Für das laufende Jahr erhalten die Unternehmen ab 1967 auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 vom Hundert des für das letzte Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages; der Antrag ist spätestens am 30. Juni zu stellen, im Jahr 1967 spätestens am 30. September.

Art. 4

Über die Erstattungsanträge entscheidet die Regierung, in deren Bezirk der Nahverkehr betrieben wird. Berührt der Nahverkehr mehrere Regierungsbezirke, so ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk der Nahverkehr seinen Ausgang nimmt. Im Zweifel bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Regierung.

Art. 5

Die nach Art. 4 zuständige Regierung kann ein Unternehmen anhalten, seine Pflicht nach § 1 des Bundesgesetzes zu erfüllen.

Art. 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 23. Juni 1967

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über die Umgliederung der Gemeinde Happing in die Stadt Rosenheim und über die Änderung der Grenze des Landkreises Rosenheim

Vom 23. Juni 1967

Auf Grund des Art. 8 Absätze 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinde Happing wird aus dem Landkreis Rosenheim ausgegliedert und in die Stadt Rosenheim eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.
München, den 23. Juni 1967

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den
Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs-
und Wallfahrtsorten**

Vom 23. Juni 1967

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (KLSchlV) vom 12. Juli 1962 (GVBl. S. 104, ber. S. 234) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verkaufsstellen, die am Samstagvormittag offenhalten dürfen, müssen am Mittwoch, in Altötting am Montag derselben Woche von vierzehn Uhr an geschlossen sein; dies gilt nicht für die Wochen, in denen der Ladenschluß am Samstag allgemein auf achtzehn Uhr festgesetzt ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.
München, den 23. Juni 1967

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Bayerischen Besoldungsgesetzes
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staats-
ministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 17. Mai 1967

Auf Grund des Art. 37 Satz 2, des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Oktober 1958 (GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 1965 (GVBl. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

- a) den Universitäten,
- b) der Technischen Hochschule München,
- c) der Technischen Hochschule München, Verwaltungsstelle Weihenstephan, und
- d) den Pädagogischen Hochschulen

für die Beamten ihres Dienstbereichs; den Universitäten München, Würzburg und Erlangen-

Nürnberg außerdem für die Beamten der Hochschulinstitute für Leibesübungen in München, Würzburg und Erlangen;“

2. In § 1 Ziff. 2 b wird das Wort „Hilfsschulen“ gestrichen und durch die Worte „Sonderschulen“ (mit Ausnahme der staatlichen Sonderschulen)“ ersetzt. Nach dem Wort „Berufsschulen“ wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
3. In § 1 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:
„3. der Bayerischen Sportakademie in Grünwald für die Beamten dieser Dienststelle.“
4. In § 2 Ziff. 1 wird Buchstabe e gestrichen. Am Ende der Ziffer 1 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt; danach werden die Worte „den Universitäten München, Würzburg und Erlangen-Nürnberg außerdem für die Beamten der Hochschulinstitute für Leibesübungen in München, Würzburg und Erlangen;“ eingefügt.
5. In § 2 Ziff. 1 Buchstabe h und in Ziff. 5 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch „Naturwissenschaftlichen“ ersetzt.
6. In § 2 werden die Ziffern 3 und 4 gestrichen.
7. In § 2 Ziff. 8 werden die Buchstaben c und d gestrichen. Es werden folgende neuen Buchstaben c und d eingefügt:
„c) den Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen in München und Würzburg.
d) dem Institut für Bildungsforschung und Bildungsplanung.“
8. § 2 Ziff. 8 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) den staatlichen Gymnasien;“
9. § 2 Ziff. 8 Buchstabe k erhält folgende Fassung:
„k) den Intendanten und dem Gemeinsamen Dienst der Bayerischen Staatstheater;“
10. In § 2 Ziff. 8 werden nach Buchstabe p eingefügt:
„q) dem Staatsinstitut für Gymnasialpädagogik,
r) den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt.“
11. In § 2 Ziff. 9 Buchstabe b wird das Wort „Hilfsschulen“ gestrichen. Nach dem Wort „Berufsschulen“ werden die Worte „staatlichen Handels- und Wirtschaftsschulen“ eingefügt. Die Bezeichnung „Mittelschulen“ wird durch „Realschulen“ ersetzt.
12. In § 2 Ziff. 10 Buchstabe b werden nach den Worten „Abteilung II“ die Worte „und Abteilung IV“ eingefügt.
13. In § 3 werden die Worte „Finanzmittelstellen des Landes Bayern“ durch „Bezirksfinanzdirektionen“ ersetzt. Die Worte „und der Landratsämter“ werden gestrichen.
14. In § 4 werden nach dem Wort „Hauswirtschaft“ die Worte „und den Fachlehrern“ eingesetzt.
15. In § 5 Abs. 1 und Abs. 4 sowie in § 6 Abs. 3 werden jeweils die Worte „BesGr. A 10 a“ durch „BesGr. A 11 a“ und „BesGr. A 10“ durch „BesGr. A 11“ ersetzt.
16. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „1. April 1957“ durch „1. Juli 1964“ ersetzt.
17. In § 5 Abs. 4 Ziff. 4 werden die Worte „31. März 1957“ durch „30. Juni 1964“ ersetzt.
18. In § 5 Abs. 4 Ziff. 6 werden die Worte „vom 9. Mai 1945 bis 31. März 1960“ gestrichen. Am Ende der Ziff. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; danach werden die Worte „nach Maßgabe des Art. 27 BayBesG.“ eingefügt.
19. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „40“ durch „54“)“ ersetzt.
20. § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7
Beamte, die am 30. Juni 1964 als Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 10 a oder Lehrer an

Volksschulen der BesGr. A 10 eine persönliche ruhegehaltfähige Zulage von 54 DM*) erhalten haben, erhalten diese Zulage ab 1. Juli 1964 als Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 11 a oder als Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 11.“

21. Anstelle des bisherigen § 8 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 8

(1) Die Stellenzulage der Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 11 a und der Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 11, die nach einer Bezugsdauer von weniger als 20 Jahren infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Leiter einer Volksschule (mit 1 oder 2 Schulstellen) verwendet werden, ist mit der Errichtung der Verbandsschule zu widerrufen. Vom gleichen Zeitpunkt an wird die Stellenzulage als Ausgleichszulage weitergezahlt, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. § 6 Abs. 6 und Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Die Stellenzulage nach Fußnote 2 zu BesGr. A 11 a und Fußnote 5 zu BesGr. A 11 erhalten Oberlehrer und Lehrer an Volksschulen, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihres Pflichtstundenmaßes als Lehrer an Aufbauzügen der Volksschulen verwendet werden. Die Erteilung von Kursunterricht im fünften mit achten Schülerjahrgang zählt nicht als Verwendung an Aufbauzügen der Volksschulen.“

22. In § 9 Buchstabe a werden die Worte „Hilfsschulen,“ und „an dem Staatlichen Berufspädagogischen Institut und dem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht in München“ gestrichen.
23. In § 9 Buchstabe a werden die Worte „staatlichen Mittelschulen, staatlichen Höheren Schulen“ durch „staatlichen Realschulen, staatlichen Gymnasien“ ersetzt. Nach dem neu einzufügenden Wort „Realschulen“ werden die Worte „staatlichen Handels- und Wirtschaftsschulen,“ eingefügt. Nach dem neu einzufügenden Wort „Gymnasien“ werden die Worte eingefügt: „Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen in München und Würzburg, an dem Institut für Bildungsforschung und Bildungsplanung, an dem Staatsinstitut für Gymnasialpädagogik, an den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt, an den“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.
München, den 17. Mai 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

*) ab 1. Oktober 1966 58,42 DM

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 17. Mai 1967

Nachstehend wird die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Oktober 1958 (GVBl. S. 318) in der vom 1. Juli 1967 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 17. Mai 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

**Verordnung
zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung**

Vom 17. Mai 1967

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2, des Art. 14 Abs. 2 Satz 2, des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 und des Art. 37 Satz 2 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Abschnitt I

Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge sowie Anweisung der Dienstbezüge

§ 1

Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird übertragen:

1. a) den Universitäten,
- b) der Technischen Hochschule München,
- c) der Technischen Hochschule München, Verwaltungsstelle Weißenstephan, und
- d) den Pädagogischen Hochschulen für die Beamten ihres Dienstbereichs; den Universitäten München, Würzburg und Erlangen-Nürnberg außerdem für die Beamten der Hochschulinstitute für Leibübungen in München, Würzburg und Erlangen;
2. den Regierungen für die
 - a) den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten,
 - b) beamteten Lehrkräfte an Volksschulen, Sonderschulen (mit Ausnahme der staatlichen Sonderschulen) und landwirtschaftlichen Berufsschulen;
3. der Bayerischen Sportakademie in Grünwald für die Beamten dieser Dienststelle.

§ 2

Die Befugnis zur Festsetzung der Dienstbezüge im übrigen und zur Anweisung der Dienstbezüge wird übertragen:

1. a) den Universitäten,
- b) der Technischen Hochschule München,
- c) der Technischen Hochschule München, Verwaltungsstelle Weißenstephan,
- d) den Phil.-theol. Hochschulen,
- e) (gestrichen)
- f) der Orthopädischen Klinik in München,
- g) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
- h) der Verwaltung der Naturwissenschaftlichen Sammlungen des Staates,
- i) dem Balneologischen Institut bei der Universität München,
- k) der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt,
- l) den staatlichen Forschungsinstituten für angewandte Mineralogie in Regensburg und für Geochemie in Bamberg, für die Beamten ihres Dienstbereichs; den Universitäten München, Würzburg und Erlangen-Nürnberg außerdem für die Beamten der Hochschulinstitute für Leibübungen in München, Würzburg und Erlangen;
2. der Regierung von Oberfranken für die Beamten der Hebammenschule, Entbindungsanstalt und Frauenklinik in Bamberg;

3. (gestrichen)
4. (gestrichen)
5. der Verwaltung der Naturwissenschaftlichen Sammlungen des Staates für die Beamten beim Botanischen Garten in München;
6. der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken für die Beamten der Staatlichen Bibliotheken;
7. der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für die Beamten der Staatlichen Archive;
8. a) der Bayerischen Sportakademie in Grünwald,
b) den Pädagogischen Hochschulen,
c) den Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen in München und Würzburg,
d) dem Institut für Bildungsforschung und Bildungsplanung,
e) den staatlichen Gymnasien,
f) den staatlichen Ingenieurschulen,
g) den staatlichen Fach- und Berufsfachschulen,
h) der staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Weißenstephan,
i) den staatlichen Landesbildstellen,
k) den Intendanten und dem Gemeinsamen Dienst der Bayer. Staatstheater,
l) den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg,
m) der Staatl. Hochschule für Musik in München,
n) dem Bayer. Staatskonservatorium für Musik in Würzburg,
o) den Staatlichen Museen und Sammlungen,
p) dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege,
q) dem Staatsinstitut für Gymnasialpädagogik,
r) den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt
für die Beamten dieser Behörden und Dienststellen;
9. den Regierungen für die
 - a) den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten,
 - b) beamteten Lehrkräfte an Volksschulen, Sonderschulen, landwirtschaftl. Berufsschulen, staatlichen Handels- und Wirtschaftsschulen und Realschulen;
10. dem Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen
 - a) für die Beamten seines Dienstbereichs,
 - b) für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung II und Abteilung IV;
11. der Regierung von Schwaben für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung I;
12. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III.

§ 3

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

Abschnitt II

Dienstlicher Wohnsitz, Stellenzulagen für Lehrkräfte an Volksschulen

§ 4

Den Regierungen wird die Befugnis übertragen, den Lehrkräften für Handarbeiten und Hauswirt-

schaft und den Fachlehrern an den Volksschulen sowie den Lehrkräften an landwirtschaftlichen Berufsschulen den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anzuweisen.

§ 5

(1) Als Bezugsdauer im Sinne der Fußnote 1 zu BesGr. A 11a und der Fußnote 4 zu BesGr. A 11 wird die Dienstzeit gerechnet, die ein planmäßig angestellter Oberlehrer oder Lehrer an Volksschulen als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen ableistet. Maßgebend ist hiernach, daß der Beamte planmäßig angestellt und ihm die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen ausdrücklich übertragen ist.

(2) Mit Unterbrechung abgeleistete Dienstzeiten als planmäßig angestellter Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen werden zusammengerechnet, gleichgültig ob diese Dienstzeiten als planmäßiger Oberlehrer oder planmäßiger Lehrer abgeleistet worden sind.

(3) Die auftragliche oder vertretende Wahrnehmung des Amtes eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen bleibt außer Betracht. Sie wird nur berücksichtigt bei planmäßig angestellten Oberlehrern oder Lehrern an Volksschulen, denen die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen im unmittelbaren Anschluß an die auftragliche oder vertretende Wahrnehmung endgültig übertragen wird.

(4) Als Bezugsdauer im Sinne der Fußnote 1 zu BesGr. A 11a und der Fußnote 4 zu BesGr. A 11 sind ferner folgende vor dem 1. Juli 1964 liegende Zeiten anzurechnen:

1. die Dienstzeit, die ein planmäßig angestellter oder ein nach früherem Recht gleichzuachtender Oberlehrer oder Lehrer als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen bis 31. März 1940 abgeleistet hat, ohne Rücksicht auf die frühere Rechtsform der Wahrnehmung;
2. die Dienstzeit, die ein Oberlehrer an Volksschulen in der Zeit zwischen dem 1. April 1951 und dem 31. März 1954 als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen zurückgelegt hat, ohne Rücksicht auf die frühere Rechtsform der Wahrnehmung;
3. die Dienstzeit, die ein Lehrer als planmäßig angestellter Alleinstehender Lehrer oder Erster Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen in der Zeit zwischen dem 1. April 1940 und dem 31. März 1954 abgeleistet hat;
4. die Dienstzeit, die ein Lehrer oder Oberlehrer als planmäßig angestellter Lehrer von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen in der Zeit zwischen dem 1. April 1954 und dem 30. Juni 1964 abgeleistet hat;
5. die in der Zeit vom 9. Mai 1945 mit 31. Dezember 1952 im Angestelltenverhältnis als Alleinstehender oder Erster Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen zurückgelegte Dienstzeit der auf Dienstvertrag wiederverwendeten vom Dienst entfernten Lehrer und Flüchtlingslehrer;
6. die Zeit der Nichtbeschäftigung der unter Kap. I und § 63 G 131 fallenden Lehrer an Volksschulen, die am 8. Mai 1945 oder am Tage ihrer späteren Außerdienststellung planmäßige Alleinstehende Lehrer oder Erste Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen waren, nach Maßgabe des Art. 27 BayBesG.

(5) Bei der Berechnung der Bezugsdauer wird jeder Monat mit dreißig Tagen berechnet. Der 31. eines jeden Monats bleibt außer Betracht. In Schaltjahren wird der 29. Februar zweimal, in den

übrigen Jahren der 28. Februar dreimal gezählt. Beim Zusammenzählen mehrerer Zeitabschnitte werden dreißig Tage als ein Monat gerechnet.

§ 6

(1) Die widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54* DM für Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen erhalten nur die in die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen eingewiesenen planmäßig angestellten Oberlehrer und Lehrer an Volksschulen. Die Stellenzulage wird vom Tage der Einweisung in die Planstelle an gewährt.

(2) Die Stellenzulage wird vom Ersten des Monats an, in dem eine Bezugsdauer von 10 Jahren erreicht wird, auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer Volksschule mit 1 oder 2 Schulstellen unwiderruflich ruhegehaltfähig.

(3) Vom Ersten des Monats an, in dem eine Bezugsdauer von 20 Jahren erreicht wird, verbleibt die Stellenzulage als persönliche ruhegehaltfähige Zulage, sofern der Beamte als Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 11a oder als Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 11 verwendet wird. Voraussetzung ist jedoch, daß der Beamte nach dem 31. März 1954 in die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen eingewiesen war. Eine nach dem 31. März 1954 gewährte persönliche ruhegehaltfähige Zulage wird wieder gewährt, wenn der Beamte auf eigenen Antrag aus einer höheren Besoldungsgruppe als Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 11a oder Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 11 ohne Stellenzulage zurückversetzt wird.

(4) Soweit die Stellenzulage widerruflich, nichtruhegehaltfähig ist, fällt sie mit dem Zeitpunkt weg, von dem ab die Dienstbezüge des Oberlehrers oder Lehrers an Volksschulen nicht mehr aus der Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen gezahlt werden.

(5) Die auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer Volksschule mit 1 oder 2 Schulstellen gewährte unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage entfällt von dem Zeitpunkt ab, von dem an die Dienstbezüge des Oberlehrers oder Lehrers an Volksschulen nicht mehr aus der Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen gezahlt werden, es sei denn, daß die Stellenzulage nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren als persönliche ruhegehaltfähige Zulage weiterzugewährt ist.

(6) Der Widerruf der Stellenzulage muß mit der Einweisung in eine andere Planstelle verbunden werden.

(7) Dem Beamten ist die Gewährung, die Änderung oder der Wegfall der Stellenzulage schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beamte, die am 30. Juni 1964 als Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 10a oder Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 10 eine persönliche ruhegehaltfähige Zulage von 54* DM erhalten haben, erhalten diese Zulage ab 1. Juli 1964 als Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 11a oder als Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 11.

§ 8

(1) Die Stellenzulage der Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 11a und der Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 11, die nach einer Bezugsdauer von weniger als 20 Jahren infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Leiter einer Volksschule (mit 1 oder 2 Schulstellen) verwendet werden, ist mit der Errichtung der Verbandsschule zu wider-

rufen. Vom gleichen Zeitpunkt an wird die Stellenzulage als Ausgleichszulage weitergezahlt, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. § 6 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) Die Stellenzulage nach Fußnote 2 zu BesGr. A 11a und Fußnote 5 zu BesGr. A 11 erhalten Oberlehrer und Lehrer an Volksschulen, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihres Pflichtstundenmaßes als Lehrer an Aufbauzügen der Volksschulen verwendet werden. Die Erteilung von Kursunterricht im fünften mit achten Schülerjahrgang zählt nicht als Verwendung an Aufbauzügen der Volksschulen.

Abschnitt III

Beihilfen

§ 9

Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen

a) den Regierungen

für die Bediensteten an den Volksschulen, Sonderschulen, landwirtschaftlichen Berufsschulen, staatlichen Fach- und Berufsfachschulen, staatlichen Landesbildstellen, staatlichen Realschulen, staatlichen Handels- und Wirtschaftsschulen, staatlichen Gymnasien, Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen in München und Würzburg, an dem Institut für Bildungsforschung und Bildungsplanung, an dem Staatsinstitut für Gymnasialpädagogik, an den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt, an den staatlichen Ingenieurschulen, Pädagogischen Hochschulen, an dem Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg sowie für die den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten und für die Bediensteten am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen, am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern;

b) den Universitäten und der Technischen Hochschule München für ihre Bediensteten.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 10*)

§ 9 dieser Verordnung tritt am 1. November 1958, im übrigen tritt die Verordnung am 1. April 1957 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Oktober 1958 (GVBl. S. 318). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen vom 7. Februar 1963 (GVBl. S. 33), 29. Januar 1964 (GVBl. S. 16), 1. Juli 1965 (GVBl. S. 213), 15. November 1965 (GVBl. S. 344) und 17. Mai 1967 (GVBl. S. 363).

Prüfungsordnung

für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (POVerw.)

Vom 23. Mai 1967

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung:

*) ab 1. Oktober 1966 58,42 DM

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Zulassung zu den Prüfungen

II. Prüfungsorgane

- § 4 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden
- § 6 Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- § 7 Aufgaben des Prüfungsamtes

III. Die einzelnen Prüfungsabschnitte

- § 8 Allgemeine Regelung

A) Schriftliche Prüfung

- § 9 Aufgaben
- § 10 Prüfungsstoff für den mittleren Verwaltungsdienst
- § 11 Prüfungsstoff für den gehobenen Verwaltungsdienst
- § 12 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

B) Mündliche Prüfung

- § 13 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 14 Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

IV. Bewertung der Gesamtpfprüfung

- § 15 Noten
- § 16 Ermittlung der Gesamtpfprüfungsnote
- § 17 Festsetzung der Platzziffer
- § 18 Nichtbestehen der Prüfung
- § 19 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

V. Wiederholung der Prüfung

- § 20 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 21 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

VI. Prüfungsgebühr

- § 22 Prüfungsgebühr

VII. Schlußbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfungen für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, soweit nicht für bestimmte Verwaltungszweige besondere Prüfungen eingerichtet sind.

(2) Ergänzend gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden von der Bayerischen Verwaltungsschule, die zugleich Prüfungsamt ist, mindestens einmal im Jahr durchgeführt.

§ 3

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen können nur Bewerber zugelassen werden, die den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet haben. Bewerber, die den Vorbereitungsdienst erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, können vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Zulassungsanträge sind über den Dienstherrn beim Prüfungsamt einzureichen.

II. Prüfungsorgane

§ 4

Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Die Bayerische Verwaltungsschule bestellt je einen Prüfungsausschuß für die Prüfungen für den mittleren und den gehobenen Dienst.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen Beamte des staatlichen oder kommunalen Verwaltungsdienstes sein, und zwar müssen mindestens zwei dem staatlichen und mindestens zwei dem kommunalen Verwaltungsdienst angehören. Drei der weiteren Mitglieder müssen die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bestanden haben, eines der weiteren Mitglieder muß der Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören. In dem Prüfungsausschuß für die Prüfung für den mittleren Dienst muß eines der weiteren Mitglieder der Laufbahn des mittleren Dienstes angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Mitgliedern, die in den Ruhestand treten jedoch nicht vor Abschluß einer laufenden Prüfung.

(4) Für den Vorsitzenden und für jedes weitere Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist dem Staatsministerium des Innern und dem Landespersonalausschuß mitzuteilen.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
 1. den Prüfungsausschuß einzuberufen,
 2. die Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 19 Abs. 3 auszufertigen,
 3. den Stichentscheid nach § 19 Abs. 2 Satz 2 APO zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
 4. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(2) Der Prüfungsausschuß hat

1. die Prüfer zu bestellen (§§ 19 Abs. 1 APO, 13 Abs. 1),
2. die Prüfungsgebiete zu bestimmen, aus denen Aufgaben zu stellen sind, und die Aufgaben auszuwählen,
3. die Hilfsmittel zur Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben zu bestimmen,
4. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§§ 31, 30 und 18 APO) zu entscheiden.

(3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6

Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

(1) Ein Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Beratung und Abstimmung sind geheim. Der Prüfungsausschuß kann Beamte der Bayerischen Ver-

waltungsschule, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seinen Sitzungen zuziehen.

§ 7

Aufgaben des Prüfungsamtes

Das Prüfungsamt hat

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
3. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
4. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung einzuladen,
5. zu den eingeholten Aufgabenentwürfen Stellung zu nehmen und sie unter Verschuß zu verwahren,
6. die Aufsichtspersonen (§ 17 Abs. 1 APO) zu bestellen,
7. die Prüfer für die Erst- und die Zweitbewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis (§ 7 Abs. 3 APO) aufzustellen und zu verwahren,
9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
10. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zusammenzustellen (§ 13 Abs. 1),
11. die Gesamtprüfungsnoten zu berechnen und die Platzziffern (§§ 16, 17) festzusetzen,
12. nach beendeter Prüfung zu entscheiden, ob ein berechtigtes Interesse besteht, die bewerteten Prüfungsarbeiten einzusehen,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

III. Die einzelnen Prüfungsabschnitte

§ 8

Allgemeine Regelung

Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

A) Schriftliche Prüfung

§ 9

Aufgaben

(1) Die schriftliche Prüfung für den mittleren Dienst umfaßt

eine Doppelaufgabe von vier Stunden, vier Aufgaben von je zwei Stunden, eine Aufgabe von zwei Stunden aus dem Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind.

(2) Die schriftliche Prüfung für den gehobenen Dienst umfaßt

eine Doppelaufgabe von fünf Stunden, sechs Aufgaben von je drei Stunden, eine Aufgabe von drei Stunden aus dem Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind.

(3) Die Aufgaben sind an aufeinanderfolgenden Tagen (ohne Sonn- und Feiertage) zu bearbeiten. An einem Tag dürfen nicht mehr als eine Doppelaufgabe oder zwei andere Aufgaben bearbeitet werden.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 10

Prüfungsstoff für den mittleren Verwaltungsdienst

(1) Der Prüfungsstoff für den mittleren Verwaltungsdienst umfaßt:

1. Behördenorganisation
2. Verwaltungstechnik
3. Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts
4. Staatskunde
5. Grundbegriffe des allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich der Rechtsbehelfe
6. Recht der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände
7. Wirtschafts- und Haushaltsführung
 - a) des Freistaates Bayern oder
 - b) der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände
8. Grundzüge des allgemeinen Sicherheits- und Polizeirechts
9. Beamtenrecht — der versorgungsrechtliche Teil nur in den Grundzügen —, Besoldungsrecht, Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
10. Personenstandsrecht
11. Staatsangehörigkeitsrecht
12. Grundzüge des Sozialversicherungsrechts
13. Grundzüge des Sozialhilferechts
14. Öffentliches Baurecht
15. Grundzüge des Gewerberechts
16. Jagd-, Fischerei- und Forstrecht
17. Verwaltungskostenrecht
18. Grundbegriffe des Steuerrechts der Gemeinden und Landkreise.

(2) Für die Anwärter der Staatsbauverwaltung entfallen die Prüfungsfächer in Abs. 1 Nr. 10, 11, 13 und 18. An ihre Stelle treten folgende Prüfungsfächer:

1. Aufbau und Aufgaben der Bayerischen Staatsbauverwaltung
2. Haushalts- und Rechnungswesen der Bayerischen Staatsbauverwaltung
 - a) Hochbau
 - b) Straßenbau
 - c) Wasserbau
3. Straßen- und Wegerecht
4. Wasserrecht
5. Grundbegriffe des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.

(3) Für die Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer entfallen die Prüfungsfächer in Abs. 1 Nr. 8, 10, 11, 13, 14, 15 und 16. An ihre Stelle treten folgende Prüfungsfächer:

1. Grundbegriffe der Versicherungswirtschaft und der Versicherungsbetriebslehre
2. Versicherungsrecht einschließlich des Rechts der öffentlich-rechtlichen Versicherung
3. Satzungsrechtliche Bestimmungen und Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife der von der Bayerischen Versicherungskammer verwalteten Anstalten.

§ 11

Prüfungsstoff für den gehobenen Verwaltungsdienst

(1) Der Prüfungsstoff für den gehobenen Verwaltungsdienst umfaßt:

1. Behördenorganisation
2. Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts
3. Staatsrecht
4. Allgemeines Verwaltungsrecht
5. Verwaltungsgerichtsbarkeit
6. Recht der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände
7. Wirtschafts- und Haushaltsführung
 - a) des Freistaates Bayern oder

b) der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände

8. Allgemeines Sicherheits- und Polizeirecht
9. Beamtenrecht — der versorgungsrechtliche Teil nur in den Grundzügen —, Besoldungsrecht, Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
10. Personenstandsrecht
11. Staatsangehörigkeitsrecht
12. Sozialversicherungsrecht
13. Sozialhilferecht
14. Jugendwohlfahrtsrecht
15. Öffentliches Baurecht
16. Wasserrecht
17. Gewerberecht
18. Jagd-, Fischerei- und Forstrecht
19. Straßen- und Wegerecht
20. Verwaltungskostenrecht
21. Steuerrecht der Gemeinden und Landkreise einschließlich der Grundbegriffe des Steuerrechts des Bundes und des Freistaates Bayern
22. Grundbegriffe der Wirtschaftskunde.

(2) Für die Anwärter der Staatsbauverwaltung entfallen die Prüfungsfächer in Abs. 1 Nr. 10, 11, 13, 14 und 21. An ihre Stelle treten folgende Prüfungsfächer:

1. Aufbau und Aufgaben der Bayerischen Staatsbauverwaltung
2. Haushalts- und Rechnungswesen der Bayerischen Staatsbauverwaltung
 - a) Hochbau
 - b) Straßenbau
 - c) Wasserbau
3. Siedlungs- und Wohnungsbau
4. Haftungsrecht
5. Grundbegriffe des Verdingungswesens
6. Liegenschaftsrecht.

(3) Für die Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer entfallen die Prüfungsfächer in Abs. 1 Nr. 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19. An ihre Stelle treten folgende Prüfungsfächer:

1. Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts
2. Grundbegriffe der Versicherungswirtschaft und der Versicherungsbetriebslehre
3. Versicherungsrecht einschließlich des Rechts der öffentlich-rechtlichen Versicherung
4. Satzungsrechtliche Bestimmungen sowie Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife der von der Versicherungskammer verwalteten Anstalten.

§ 12

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung hat nicht bestanden, wer im Durchschnitt schlechter als ausreichend (4,50) gearbeitet hat.

(2) Die schriftliche Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer

1. in der Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst zweimal die Note 6 oder einmal die Note 6 und zweimal die Note 5 oder viermal die Note 5 erhalten hat,
2. in der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst zweimal die Note 6 oder einmal die Note 6 und dreimal die Note 5 oder sechsmal die Note 5 erhalten hat.

Die Noten der Doppelaufgaben zählen hier nur einfach.

(3) Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

B) Mündliche Prüfung

§ 13

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Zum Vorsitzenden ist ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zu bestellen. Ein Beisitzer muß Beamter des staatlichen, der andere Beamter des kommunalen Verwaltungsdienstes sein. Bei Prüfungen für den mittleren Dienst soll ein Beisitzer dem mittleren Dienst angehören. Im übrigen müssen die Beisitzer die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bestanden haben.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. Neben den in § 6 APO genannten Personen können Beauftragte der Ministerien, der Leiter der Bayerischen Verwaltungsschule oder ein von der Schule benannter anderer Beamter bei den Prüfungen und Beratungen anwesend sein.

§ 14

Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Prüfungsstoff der schriftlichen Prüfung (§§ 10, 11) und auf Fragen des staatsbürgerlichen Lebens und der Allgemeinbildung. Sie ist vornehmlich darauf zu richten, ob der Prüfungsteilnehmer die für einen Beamten des mittleren oder des gehobenen Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie mit Verständnis anzuwenden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung für den gehobenen Dienst sollen je drei Prüfungsteilnehmer eineinhalb Stunden, bei der Prüfung für den mittleren Dienst je vier Prüfungsteilnehmer eine Stunde lang gemeinsam geprüft werden.

IV. Bewertung der Gesamtprüfung

§ 15

Noten

Die Prüfungsergebnisse werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 16

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 19 Abs. 1 und 2 APO) und aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 23 Satz 1 APO) gebildet. Die Summe der Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung, geteilt durch deren Zahl, ergibt die Gesamtprüfungsnote. Hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach, die mündliche Prüfung bei der Prüfung für den mittleren Dienst zweifach, für den gehobenen Dienst dreifach.

(2) Die Gesamtpfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Es erhalten

Note sehr gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpfungsnote bis 1,50,
Note gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note befriedigend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note ausreichend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note mangelhaft	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpfungsnote von 4,51 bis 5,50,
Note ungenügend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpfungsnote über 5,50.

§ 17

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird nach seiner Gesamtpfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleichen Gesamtpfungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden. Prüfungsteilnehmer, die Aufgaben nachfertigen oder die mündliche Prüfung nachholen, werden im Platzzifferverzeichnis besonders gekennzeichnet.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmer erteilt, so wird auch deren Zahl angegeben.

§ 18

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 12 nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) gearbeitet hat.

§ 19

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtpfungsnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Er ist darauf hinzuweisen, daß die Platzziffer nach Abschluß der Prüfung festgesetzt wird. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist

1. die Gesamtpfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Noten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Note (Zahlenwert) für die mündliche Prüfung. Das Prüfungszeugnis soll den Teilnehmern innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung ausgehändigt werden.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§§ 12, 18).

(4) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist dem Staatsministerium des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

V. Wiederholung der Prüfung

§ 20

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung (§ 19 Abs. 3) ausgeschrieben wird. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, ist er auf Antrag zu dem nächsten Termin zuzulassen, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

§ 21

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgeschrieben wird. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. § 20 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer die Wiederholungsprüfung bestanden, so hat er die Wahl, ob er deren Ergebnis gelten lassen will. Läßt er es gelten, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Trifft er binnen einer Frist von einem Monat nach seiner mündlichen Prüfung keine Wahl, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Wiederholungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die wiederholte Prüfung nur, wenn er das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. Auf dem Zeugnis über das frühere Prüfungsergebnis wird vermerkt, daß und wann die Prüfung wiederholt wurde.

(4) In den früheren Prüfungsakten und den Prüfungsverzeichnissen sind die Wiederholung zur Verbesserung der Note und die Wahl zu vermerken.

VI. Prüfungsgebühren

§ 22

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühr wird innerhalb der Rahmensätze des § 35 APO jeweils von der Bayerischen Verwaltungsschule festgesetzt und in der Veröffentlichung über die Abhaltung einer Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

VII. Schlußbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung der Bayerischen Verwaltungsschule für den gehobenen und mittleren Verwaltungsdienst der Bayerischen Staatsverwaltung, der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalamtes vom 30. September 1958 Nr. VI 1110 — III — 1 (MABl. S. 732) außer Kraft.

(2) Der Prüfungsstoff der Anstellungsprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst 1967/1968 und für den gehobenen Verwaltungsdienst 1967/1968 und 1968/1969 richtet sich unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 nach bisherigem Recht.

München, den 23. Mai 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Schedl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte in Binnenschiffahrtssachen

Vom 29. Mai 1967

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl. I S. 641) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von Schiffahrtsgerichten vom 13. Juli 1956 (BayBS III S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen werden zugewiesen

- a) dem Amtsgericht Würzburg als Schifffahrtsgericht für den bayerischen Teil des Mains einschließlich seiner Nebenflüsse sowie für die Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen Main und Nürnberg einschließlich des Nürnberger Hafens;
- b) dem Amtsgericht Regensburg als Schifffahrtsgericht für den bayerischen Teil der Donau einschließlich ihrer Nebenflüsse sowie für den Ludwigs-Donau-Mainkanal;
- c) dem Amtsgericht Starnberg für den Ammersee, Chiemsee, Forggensee, Kochelsee, Königssee, Schliersee, Simssee, Staffelsee, Starnberger See, Tegernsee, Waginger See und Walchensee;
- d) dem Amtsgericht Lindau als Schifffahrtsgericht für den bayerischen Teil des Bodensees und seiner Zuflüsse;
- e) dem Oberlandesgericht Nürnberg als Schifffahrtsobergericht für das Gebiet des Freistaates Bayern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft. Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen vom 30. November 1956 (BayBS III S. 210) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

München, den 29. Mai 1967

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Held, Staatsminister

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern

Vom 29. Mai 1967

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für

Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1966 (GVBl. S. 248) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) Von den Teilnehmern des Lehrgangs für Radiochemie und des Isotopenlehrgangs am Ohm-Polytechnikum Nürnberg werden erhoben:

aa) für den Besuch des Lehrgangs einschließlich Lehrgangsbescheinigung eine Gebühr von 135,— DM,

bb) zur Abgeltung des Materialverbrauchs im Lehrgang für
Radiochemie 65,— DM,
im Isotopenlehrgang 35,— DM.“

2. § 1 Nr. 3 Buchst. c) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.
München, den 29. Mai 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern

Vom 29. Mai 1967

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern vom 22. August 1961 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Januar 1967 (GVBl. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Vorrückungsfächern zählen alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Leibeserziehung, Schreiben und Handarbeiten; Musik ist im Musischen Gymnasium in allen Klassen, an den übrigen Gymnasien in den Klassen 12 und 13 Vorrückungsfach.“;

b) es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Vorrücken in die 13. Klasse des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums für Mädchen setzt die erfolgreiche Ableistung des sozialen Praktikums der 11. Klasse und des unterrichtsbegleitenden sozialen Dienstes der 12. Klasse voraus.“;

c) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 21 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) die innerhalb der Klassen 5 mit 7 zum zweiten Mal nicht aufsteigen dürfen;“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.
München, den 29. Mai 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes
Vom 12. Juni 1967**

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133), geändert durch Art. 69 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Pädagogische Hochschule München der Universität München erhält simultanen Charakter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.
München, den 12. Juni 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über Preise für Milch**

Vom 13. Juni 1967

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 1966 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (BAnz. Nr. 117) und mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Preise für Milch vom 23. September 1965 (GVBl. S. 305), geändert durch die Landesverordnung vom 26. Juli 1966 (GVBl. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verbraucherpreise für 1/5-Liter-Einheiten

Die Abgabepreise des Einzelhändlers für Trinkmilch mit einem festgesetzten Mindestfettgehalt von 3 v. H., die in Molkereien bearbeitet und in 1/5-Liter-Einheiten verkaufsfertig abgefüllt wurde, betragen bei Abgabe an Verbraucher ab fester Verkaufsstelle höchstens

16 Dpf je 1/5-Liter-Flasche,
18 Dpf je 1/5-Liter-Einmalpackung.“

2. In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten „vom 28. Juni 1963“ die Worte eingefügt: „, geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 1967 (BAnz. Nr. 101)“.
3. In § 3, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 werden die Worte „über Preise für Milch vom 28. Juni 1963“ gestrichen.
4. In § 6 Nr. 1 werden die Worte „oder niedrigere“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1967 in Kraft.
München, den 13. Juni 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Sackmann, Staatssekretär

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes**

Vom 13. Juni 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 13 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes (VVMFG) vom 2. Juni 1965 (GVBl. S. 98), geändert durch die Landesverordnung vom 10. August 1965 (GVBl. S. 274) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) an die im Erzeugerbetrieb wohnenden Personen sowie an die Insassen und das Aufsichts- und Pflegepersonal von Krankenhäusern, Altersheimen, Erziehungsanstalten, Strafanstalten und ähnlichen Einrichtungen dann, wenn die Milch aus anstaltseigenen landwirtschaftlichen Betrieben stammt.“

2. § 7 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.
München, den 13. Juni 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Verordnung
über die Schulanmeldung und die
Schulmeldung (3. AVVoSchG)**

Vom 22. Juni 1967

Auf Grund des Art. 24 Nr. 4 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Schulanmeldung an der Volksschule

(1) Jedes Kind, das bis zum Beginn des 1. Oktober des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben wird, ist in diesem Jahr von seinen Erziehungsberechtigten an der Volksschule anzumelden, in deren Schulsprengel es wohnt. Ferner ist jedes Kind anzumelden, das im Vorjahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden ist; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen. Wer erziehungsberechtigt ist, ist im einzelnen in § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 23. März 1967 (GVBl. S. 290) — 2. AVVoSchG bestimmt.

(2) Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.

(3) Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt (Anlage 1) erforderlichen Angaben über die Person des Kindes machen und durch Vorlage des

Geburtsscheins, des Taufscheins und der Impfbescheinigungen belegen.

(4) Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen spätestens bis 15. Juni angemeldet sein.

§ 2

Wahl der Schulart bei der Schulanmeldung und der Schulummeldung

(1) Wohnt ein Kind, das nach § 1 Abs. 1 an der Volksschule anzumelden ist, in den Schulsprengeln mehrerer Volksschulen (z. B. einer Bekenntnisschule und einer christlichen Gemeinschaftsschule), so haben seine Erziehungsberechtigten zu entscheiden, an welcher dieser Volksschulen sie ihr Kind anmelden.

(2) Wohnt ein Schüler, der die Volksschule bereits besucht, in den Schulsprengeln mehrerer Volksschulen, so können ihn seine Erziehungsberechtigten für das folgende Schuljahr in eine andere Volksschule ummelden. Die Ummeldung ist mündlich am Tag der Schulanmeldung oder schriftlich bis spätestens 15. Juni gegenüber der bisher vom Schüler besuchten Volksschule zu erklären (Anlage 2).

(3) Ist auf Grund des Ergebnisses der Abstimmung nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 VoSchG die beantragte christliche Gemeinschaftsschule errichtet worden, so brauchen die Schüler der Bekenntnisschule, an der die Abstimmung stattgefunden hat, nicht in die neuerrichtete christliche Gemeinschaftsschule umgemeldet zu werden. Entsprechendes gilt, wenn nach Art. 10 Abs. 5 VoSchG die beantragte Bekenntnisschule errichtet worden ist. Für diejenigen Schüler, die nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten eine nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 VoSchG bestehenbleibende Volksschule besuchen sollen, müssen bis spätestens 15. Juni entsprechende Erklärungen (Anlage 3) abgegeben werden.

(4) Sind zwei Personen für ein Kind erziehungsbe-rechtigt, so müssen sie die Wahl der Schulart bei der Schulanmeldung und der Schulummeldung gemeinsam vornehmen. Erscheint nur ein Erziehungsberechtigter, so muß er eine schriftliche Erklärung des anderen Erziehungsberechtigten vorlegen, daß er zur Wahl der Schulart im Namen des anderen Erziehungsberechtigten bevollmächtigt ist (Anlage 4). Erscheint ein Vertreter der Erziehungsberechtigten, so muß er eine von beiden Erziehungsberechtigten unterzeichnete Vollmacht vorlegen (Anlage 4). Die schriftliche Schulanmeldung und -ummeldung muß von beiden Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

(5) Die Erziehungsberechtigten können die Wahl der Schulart davon abhängig machen, daß die von ihnen gewählte Volksschule in Jahrgangsklassen gegliedert sein wird. Für den Fall, daß dies nicht zutrifft, haben die Erziehungsberechtigten anzugeben, welche andere Volksschule das Kind besuchen soll. Die Wahl der Schulart ist jeweils für ein Schuljahr verbindlich.

§ 3

Durchführung der Schulanmeldung und Schulummeldung

(1) Mitte Mai jedes Jahres werden die Erziehungsberechtigten der in § 1 Abs. 1 genannten Kinder aufgefordert, ihre Kinder an der Volksschule anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 werden sie außerdem darauf hingewiesen, daß die Schüler gleichzeitig in eine andere Volksschule umgemeldet werden können.

(2) Die Schulanmeldung und -ummeldung soll Ende Mai oder Anfang Juni stattfinden. Ort und Zeit werden vom Schulleiter der Volksschule, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren Volksschulen vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und zusammen mit den in Abs. 1 vorgeschriebenen Mitteilungen in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht (Anlage 5). Bei der Festsetzung der Zeit wird besonders darauf geachtet, daß die berufstätigen Erziehungsberechtigten ihre Kinder persönlich an- und ummelden können.

(3) Unvollständige Angaben und fehlende Unterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

§ 4

Schulanmeldung an der Sonderschule

Ein blindes, gehörloses, körperbehindertes, sehbehindertes, schwerhöriges, sprachbehindertes, lernbehindertes, geistig behindertes oder erziehungsschwieriges Kind kann von seinen Erziehungsberechtigten statt an der Volksschule unmittelbar an einer für das Kind geeigneten Sonderschule angemeldet werden. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Im übrigen ist nach Nummer 9.10 Sätze 3 mit 5 der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflG) vom 25. April 1962 (GVBl. S. 79), geändert durch Verordnung vom 19. September 1966 (GVBl. S. 337) zu verfahren.

§ 5

Schulaufnahme, Zurückstellung und Überweisung an eine Sonderschule

(1) Die Entscheidung über die Schulaufnahme obliegt dem Schulleiter; sie ist im Anmeldeblatt zu vermerken. Eine vorzeitige Aufnahme ist nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulpflicht in der Fassung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) und vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 181) nicht zulässig und darf deshalb auch nicht ausnahmsweise gewährt werden.

(2) Für die Zurückstellung gelten die Nummern 5.1 mit 5.3 der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflG), für die Überweisung an eine Sonderschule die Nummern 9.1, 9.2 und 9.4 der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflG).

§ 6

Übergangsvorschrift für das Jahr 1967

Im Jahr 1967 erfolgen die in § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Mitteilungen Mitte Juni, die Schulanmeldung und die Schulummeldung Ende Juni, spätestens bis 10. Juli.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

Die Nummern 4.1 mit 4.9 sowie die Sätze 1 und 2 der Nummer 9.10 der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflG) werden aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Juni 1967 in Kraft. Die Verordnung über die Schulanmeldung und die Schulummeldung vom 6. Juni 1967 (St.Anz. Nr. 23) wird gleichzeitig aufgehoben.

München, den 22. Juni 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Anlage 1 zur 3. AVVoSchG

Geburtszeit (Tag, Monat, Jahr):	Volksschule/Sonderschule	Jahr des Schuleintritts: 19.....
------------------------------------	--------------------------	-------------------------------------

Anmeldeblatt

Familiennamen und sämtl. Vornamen Rufname unterstreichen		Bekenntnis:	
Geburtsort, Landkreis, Land, Staat		Staatsangehörigkeit:	
Eltern (nur wenn sie erziehungsberechtigt sind)	Vater		Beruf:
	Mutter	geborene	Beruf:
Andere Erziehungsberechtigte		Vormund/Pflege-/Adoptiveltern	
Personen, denen die Erziehung des Kindes anvertraut ist (Vorstände von Erziehungsanstalten usw.)			
Wohnung des Schülers			
Wohnung der Erziehungsberechtigten			
Zahl der Voll- und Halbgeschwister; Geburtsjahre:	19...../ 19...../ 19...../ 19...../ 19...../ 19.....		
Kind kommt von	Elternhaus - Pflegeeltern - Anstalt - Heim - (bitte Zutreffendes unterstreichen)		
Hat das Kind einen Kindergarten besucht	ja/nein Monate		
Pockenschutzimpfung	Erstimpfung am	19.....,	Erfolg.
Diphtherie-Schutzimpfung	1.	2.	3.
Andere Schutzimpfungen			
Angaben über			
a) besondere körperliche, geistige oder charakterliche Eigenarten des Kindes			
b) besondere Belastungen der Erziehungsberechtigten (z. B. Vater arbeitsunfähig oder schwerbeschädigt, Mutter berufstätig)			
Wahl der Schulart (nur ausfüllen, wenn das Kind in den Schulsprengeln mehrerer Volksschulen wohnt; die gewünschte Volksschule ist zu bezeichnen):			
Wir/ich melde(n) unser/mein Kind an für die			
katholische Bekenntnisschule			
evangelische Bekenntnisschule			
christliche Gemeinschaftsschule			
Für den Fall, daß diese Volksschule nicht in Jahrgangsklassen gegliedert sein wird, melden wir/melde ich das Kind vorsorglich an für die			
katholische Bekenntnisschule			
evangelische Bekenntnisschule			
christliche Gemeinschaftsschule			
....., den			
Unterschrift des Vaters:		Vollmacht der Mutter vorgelegt am	
Unterschrift der Mutter:		Vollmacht des Vaters vorgelegt am	
Unterschrift anderer Erziehungsberechtigter:		Vollmacht des/der vorgelegt am	
Unterschrift des Vertreters:		Vollmacht des/der vorgelegt am	

* Nur ausfüllen, wenn nicht beide Erziehungsberechtigte unterschrieben haben

Siehe Rückseite!

I. Aufnahme des Kindes in die Volksschule/Sonderschule

Das umstehend bezeichnete Kind wird in die -schule

.....

aufgenommen und in die Klasse eingewiesen.

....., den

.....
Unterschrift des Schulleiters

II. Zurückstellung:

Das umstehend bezeichnete Kind wird vom Schulbesuch zurückgestellt. Die Erziehungsberechtigten erhalten gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis.

Gründe für die Zurückstellung:

.....

.....

.....

.....

.....

....., den

.....
Unterschrift des Schulleiters

Anlage 2 zur 3. AVVoSchG

Volksschule:
.....

Ummeldeblatt

Wir melden/ich melde unser/mein Kind
geb. am, z. Z. im Schülerjahrgang
für das Schuljahr 19...../..... um in die
katholische Bekenntnisschule
evangelische Bekenntnisschule
christliche Gemeinschaftsschule

Für den Fall, daß diese Volksschule nicht in Jahrgangsklassen gegliedert sein wird, soll das Kind die
katholische Bekenntnisschule
evangelische Bekenntnisschule
christliche Gemeinschaftsschule
besuchen.

....., den.....

Unterschrift des Vaters: Vollmacht der Mutter vorgelegt am*

Unterschrift der Mutter: Vollmacht des Vaters vorgelegt am*

Unterschrift anderer

Erziehungsberechtigter: Vollmacht des/der..... vorgelegt am*

Unterschrift des Vertreters: Vollmacht des/der..... vorgelegt am

* Nur ausfüllen, wenn nicht beide Erziehungsberechtigten unterschrieben haben

Anlage 3 zur 3. AVVoSchG

Erklärung

Unser/mein Kind
 geb. am z. Z. im Schülerjahrgang
 soll im Schuljahr 19/..... weiterhin die
 katholische Bekenntnisschule
 evangelische Bekenntnisschule
 christliche Gemeinschaftsschule
 besuchen.

Für den Fall, daß diese Volksschule nicht in Jahrgangsklassen gegliedert sein wird, soll das Kind die
 katholische Bekenntnisschule
 evangelische Bekenntnisschule
 christliche Gemeinschaftsschule
 besuchen.

....., den.....

Unterschrift des Vaters: Vollmacht der Mutter vorgelegt am*

Unterschrift der Mutter: Vollmacht des Vaters vorgelegt am*

Unterschrift anderer
 Erziehungsberechtigter: Vollmacht des/der vorgelegt am*

Unterschrift des Vertreters: Vollmacht des/der vorgelegt am

* Nur ausfüllen, wenn nicht beide Erziehungsberechtigten unterschrieben haben

**Vollmacht
zur Wahl der Schulart**

Ich/wir bevollmächtige(n) hiermit meinen Ehegatten

Herrn/Frau
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

für mein/unser Kind
(Vor- und Zuname)

geb. am derzeitiger Schülerjahrgang

die bei der Schulanmeldung/Schulummeldung erforderlichen Erklärungen in meinem/unserem Namen abzugeben.

....., den

Unterschrift des Vaters:
(Vor- und Zuname, Anschrift)

Unterschrift der Mutter:
(Vor- und Zuname, Anschrift)

Unterschrift anderer
Erziehungsberechtigter:
(Vor- und Zuname, Anschrift)

Bekanntmachung über die Schulanmeldung und die Schulummeldung

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Am, den 1967, findet in der Zeit von Uhr bis Uhr
und von Uhr bis Uhr im Gebäude der-schule

die **Schulanmeldung** statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum Beginn des 1. Oktober dieses Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben werden, also spätestens am 1. Oktober 1961 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Kinder sollen an der Volksschule angemeldet werden, in deren Schulsprengel sie wohnen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen. Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schriftlich angemeldet werden. Die schriftliche Schulanmeldung kann schon vor dem Tag der Schulanmeldung und muß spätestens bis 10. Juli 1967 erfolgen. Anmeldeblätter sind bei den Volksschulen erhältlich.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben über die Person des Kindes machen und durch Vorlage des Geburtsscheins, des Taufscheins und der Impfbescheinigungen belegen.

II. In der Gemeinde/im Schulverband

bestehen folgende Volksschulen und Sonderschulen:

III. * Wahl der Schulart

1. Bei der Schulanmeldung:

Wohnt das anzumeldende Kind in den Schulsprengeln mehrerer Volksschulen (z. B. einer Bekenntnisschule und einer christlichen Gemeinschaftsschule), so müssen die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welcher dieser Volksschulen sie ihr Kind anmelden.

2. Durch Schulummeldung:

a) Wohnt ein Schüler, der die Volksschule bereits besucht, in den Schulsprengeln mehrerer Volksschulen, so können ihn seine Erziehungsberechtigten für das folgende Schuljahr an eine andere Volksschule ummelden. Die Ummeldung ist mündlich am Tag der Schulanmeldung oder schriftlich bis spätestens 10. Juli 1967 gegenüber der bisher vom Schüler besuchten Volksschule zu erklären.

- b) Auf Grund des Ergebnisses der Abstimmung der Erziehungsberechtigten an der bisherigen
 Bekenntnisschule/christlichen Gemeinschaftsschule

 ist diese aufgelöst und an ihrer Stelle eine christliche Gemeinschaftsschule/
 Bekenntnisschule errichtet worden. Eine Ummeldung der Schüler ist nicht erforderlich.
- c) Auf Grund des Ergebnisses der Abstimmung der Erziehungsberechtigten an der bisherigen
 Bekenntnisschule/christlichen Gemeinschaftsschule
 ist neben dieser Volksschule
 eine christliche Gemeinschaftsschule/
 Bekenntnisschule errichtet worden.
 Die Schüler, die die neuerrichtete christliche Gemeinschaftsschule/
 Bekenntnisschule besuchen sollen, brauchen nicht dorthin umgemeldet zu werden. Für diejenigen
 Schüler, die nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten die bestehenbleibende Volksschule be-
 suchen sollen, müssen bis spätestens 10. Juli 1967 entsprechende Erklärungen abgegeben werden.
 Formblätter sind bei den Volksschulen erhältlich.

3. Bedingte Wahl der Schulart

Die Erziehungsberechtigten können die Wahl der Schulart davon abhängig machen, daß die von ihnen gewählte Volksschule in Jahrgangsklassen gegliedert sein wird. Für den Fall, daß dies nicht zutrifft, haben die Erziehungsberechtigten anzugeben, welche andere Volksschule das Kind besuchen soll.

4. Die Wahl der Schulart ist für ein Schuljahr verbindlich.

5. Sind zwei Personen für ein Kind erziehungsberechtigt — dies trifft in der Regel für die Eltern zu —, so müssen sie die Wahl der Schulart gemeinsam vornehmen. Erscheint nur ein Erziehungsberechtigter zur persönlichen Schulanmeldung oder Schulummeldung des Kindes, so muß er eine schriftliche Erklärung des anderen Erziehungsberechtigten vorlegen, daß er zur Wahl der Schulart im Namen des anderen Erziehungsberechtigten bevollmächtigt ist. Erscheint ein Vertreter der Erziehungsberechtigten, so muß er eine von beiden Erziehungsberechtigten unterzeichnete Vollmacht vorlegen. Die schriftliche Schulanmeldung oder Schulummeldung muß von beiden Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Formblätter für die Bevollmächtigung sind bei den Volksschulen erhältlich.

IV. Schulanmeldung an der Sonderschule

Blinde, gehörlose, körperbehinderte, sehbehinderte, schwerhörige, sprachbehinderte, lernbehinderte, geistig behinderte oder erziehungsschwierige Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten statt an der Volksschule an einer für das Kind geeigneten Sonderschule angemeldet werden. Im übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

- V. Erziehungsberechtigte, welche die vorgeschriebene Schulanmeldung unterlassen, werden nach § 18 des Schulpflichtgesetzes mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

....., den

.....
 (Unterschrift/en)

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Führung des Handelsregisters**

Vom 20. Juni 1967

Auf Grund des § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Führung des Handelsregisters vom 30. November 1956 (BayBS III S. 209) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 5 mit 11 werden Nr. 4 mit Nr. 10.
- c) Nummer 8 (neu) erhält folgende Fassung:
„Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Beilngries, Eichstätt, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf a. d. Pegnitz, Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg, Roth b. Nürnberg, Schwabach und Weißenburg i. Bay.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1967 in Kraft.
München, den 20. Juni 1967

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. H e l d , Staatsminister

Berichtigung

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 15. März 1967 (GVBl. S. 320) wird wie folgt berichtigt:

Die Bezeichnung § 21 wird durch die Bezeichnung § 20 und die Bezeichnung § 22 durch die Bezeichnung § 21 ersetzt. Demgemäß muß es in § 22 Abs. 2 der bisherigen Bestimmung statt § 21 richtig § 20 heißen.

München, den 1. Juni 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. T h e o b a l d , Ministerialdirektor

Druckfehlerberichtigung

Im Volksschulgesetz (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) muß es

- 1) in Art. 24 Nr. 2 statt „Kekenntnisschulen“ richtig heißen „Bekenntnisschulen“;
- 2) in dem Klammerzusatz in der gleichen Bestimmung statt „Art. A“ richtig heißen „Art. 8“;
- 3) in Art. 60 Abs. 3 letzte Zeile statt „Stimmzahlen“ richtig heißen „Stimmzahlen“.

